

Natur genéissen - Kriterienkatalog für nachhaltig erzeugte Lebensmittel - Hähnchenfleisch

Stand: 10.08.2026

Folgende Kriterien gelten für den gesamten Betriebszweig Hähnchenfleischproduktion. Es gelten alle aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien.				
	Nr.	Kriterium	Beschreibung	Dokumentation/Kontrolle
Regionalität	1.	Herkunft der Tiere	Hähnchen und Hühner sind mit ungekürztem Schnabel als Eintagsküken aus der EU zu beziehen und verbleiben bis zur Schlachtreife im Betrieb. Bei bewiesener nicht-Verfügbarkeit muss eine Ausnahmegenehmigung vorhanden sein. Sowohl Männchen als auch Weibchen werden aufgezogen und verwertet.	Dokumentation Einkaufsbelege Vor-Ort-Kontrollen Eventl. Ausnahmegenehmigung
	2.	Herdengröße	Max. 4800 Tiere pro Herde.	Einkaufsbeleg Tierbestand aus Flächenantrag
	3.	Flächenbindung	Der Betrieb muss eine potenzielle Futterautarkie von mindestens 30 % erreichen*. * Die errechnete, potenzielle Futterautarkie sagt aus, wieviel der auf dem Betrieb benötigten Futtermengen für die Hähnchenproduktion (exkl. Raufutter) auf der betrieblichen Ackerfläche angebaut werden könnten. Dazu wird die betriebliche Ackerfläche mit einem Durchschnittsertrag für Futtergetreide (nach aktuellen statistischen Daten des Ministère de l'Agriculture, de l'Alimentation et de la Viticulture, Service de l'Economie Rurale und des KTBL) multipliziert. Der Anteil des so errechneten Ertrages an der benötigten Menge Futter ergibt die Futterautarkie.	Plausibilitätsprüfung der Ackerfläche Flächenantrag Futtermittellieferanten
	4.	Herkunft des Futters	Mindestens 30% der Futtermittel für die Mast müssen aus dem Betrieb selbst stammen. Falls dies nicht möglich ist oder diese nicht verfügbar sind muss der Einkauf von Produktionseinheiten von anderen <i>Natur genéissen</i> Betrieben priorisiert werden oder von Futtermittelunternehmen bezogen werden, die in der Großregion (Großherzogtum Luxemburg, Lothringen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Wallonie einschließlich der Fédération Wallonie-Bruxelles sowie der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens) ansässig sind und deren Futtermittel möglichst ebenfalls aus dieser Region stammen.	Flächenantrag Futtermittellieferanten Einkaufsbelege Bestandsregister Vor Ort-Kontrollen
Tierwohl	5.	Fütterung	- Raufutter (frisch, getrocknet oder siliert) muss der Tagesration beigelegt werden. - Der Einsatz von gentechnisch veränderten Futtermitteln ist verboten. - Bei einer obligatorischen offiziell verlangten Stallpflicht muss permanent Raufutter zur Verfügung stehen.	Einkaufsbelege Vor-Ort-Kontrollen Ggf. Biozertifikat Futtermittellieferanten Stichprobenkontrolle Futter

Tierwohl	6.	Haltung	Die Mastdauer beträgt mindestens 51 Tage. Diese muss an die Rassenwahl angepasst sein. Stallfläche (permanent verfügbar) - Mindestens 1/3 der Stallfläche muss von fester Beschaffenheit sein d. h. es darf sich nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln und muss eingestreut sein. Für das allgemeine Tierwohl ist trockenes, hochwertiges und strukturreiches Einstreumaterial (z. B. gehäckseltes Stroh, Dinkelspelzen oder Holzspäne) einzusetzen. - Besatzdichte: max. 21 kg Lebendgewicht pro m² permanent nutzbarer Stallfläche. - Sitzstangen oder erhöhte Sitzebenen oder beides in jeder Kombination: min 5 cm Sitzstange pro Tier oder min 25 cm² erhöhte Sitzebenen pro Tier. - Das Stallgebäude muss reichlich natürliche Belüftung und ausreichenden Tageslichteinfall gewährleisten. - Die Dunkelperiode muss mindestens 6 Std/Tag betragen. - Im Innenbereich müssen den Tieren in ausreichender Menge an verschiedenen Stellen unterschiedliche Beschäftigungsmaterialien aus veränderbarem und sich verbrauchendem Material wie z.B. Picksteine, Stroh, Pellets, Körner zur Verfügung stehen. Den Hähnchen muss zusätzlich zum Feststall bzw. Mobilstall entweder ein Kaltscharraum / Veranda oder ein Auslauf zur Verfügung gestellt werden. Kaltscharraum / Veranda - Zusätzlich zur "nutzbaren Stallfläche" - Der Kaltscharraum muss allen Tieren spätestens ab Beginn der vierten Lebenswoche und während mindestens 50 % ihrer Lebenszeit uneingeschränkt während der Tageslichtstunden zugänglich sein. Das heißt: In der Zeit vom 15. April bis zum 15. November spätestens ab 10 Uhr morgens und insgesamt mindestens acht Stunden lang, in der übrigen Zeit des Jahres spätestens ab 12 Uhr, mindestens fünf Stunden täglich. - Der Kaltscharraum muss an der Längsseite des Stalles angegliedert und befestigt sein. Die Größe des Kaltscharraums muss mindestens 20 % der nutzbaren Stallinnenfläche betragen. Pro 1.500 Masthühner sind mindestens 2 m Auslauföffnungen (Breite insgesamt) vorzuhalten. Die Auslauföffnungen müssen gleichmäßig über die Längsseiten des Stalls verteilt sein. - Der Kaltscharraum muss überdacht und nach den Seiten hin insgesamt zu mindestens 50 % licht- und luftdurchlässig sowie windgeschützt sein. Die Höhe des Kaltscharraums muss mindestens 2 m betragen. Auslauf - Die Tiere müssen mindestens während eines Drittels ihres Lebens freien Zugang zum Auslauf haben. Insgesamt sind 4 m² Auslauf pro Tier zur Verfügung zu stellen. - Davon ist pro Tier ein Auslauf von 2,5 m² zu gewähren, der – gemessen von der nächstgelegenen Auslauföffnung – bis zu einem Radius von 150 m angerechnet werden kann. Dies gilt auch für den Fall, dass im Auslauf Flächen für den Pflanzenbewuchs abgesperrt werden. Der Auslauf muss für die Tiere tagsüber, während der Tageslichtstunden, uneingeschränkt zugänglich sein. Das heißt: in der Zeit vom 15. April bis zum 15. November spätestens ab 10 Uhr morgens und insgesamt mindestens acht Stunden, in der übrigen Zeit des Jahres mindestens fünf Stunden täglich, spätestens ab 12 Uhr. - Der Auslauf muss zu mindestens 50 % bewachsen sein, mit Bodenbedeckung und/oder Strukturelementen. - Das Freigelände muss den Tieren eine ausreichende Anzahl sowohl an Unterschlüpfen, Unterständen, als auch an Sträuchern oder Bäumen bieten, die über das gesamte Freigelände verteilt sind, damit sichergestellt ist, dass die Tiere das gesamte Freigelände gleichmäßig nutzen.	Bemerkung: wenn gleichzeitig Kaltscharraum und Auslauf angeboten werden und zugänglich sind: Punktevergabe bei Kriterien zur Auswahl Einkaufsbelege Vor-Ort-Kontrollen Öffnung der Zugänge von Stall zu Kaltscharraum und/oder Auslauf ggf. Biozertifikat
	7.	Amputationen und zootechnische Eingriffe	Das Stutzen der Flügel und das Kürzen der Schnäbel ist nicht zugelassen.	Vor-Ort-Kontrolle

Tierwohl	8.	Medikamente und Behandlungen	Allgemein gilt: <u>Krankheitsvorsorge</u> Krankheiten sind unverzüglich zu behandeln, um ein Leiden der Tiere zu vermeiden; chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel einschließlich Antibiotika dürfen erforderlichenfalls unter strengen Bedingungen und unter der Verantwortung eines Tierarztes verabreicht werden, wenn die Behandlung mit phytotherapeutischen, homöopathischen und anderen Mitteln ungeeignet ist. <u>Tierärztliche Behandlungen</u> sind folgendermaßen vorzusehen: (1) Sollten Tiere trotz der Vorbeugungsmaßnahmen zur Erhaltung der Tiergesundheit krank werden oder sich verletzen, so ist unverzüglich zu reagieren, um das Tierleid auf ein Minimum zu beschränken. (2) Einzelfuttermittel mineralischen Ursprungs und ernährungsphysiologische Zusatzstoffe, sowie phytotherapeutische und homöopathische Präparate sind chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln, einschließlich Antibiotika, vorzuziehen, sofern ihre therapeutische Wirkung bei der zu behandelnden Krankheit gewährleistet ist. (3) Lassen sich die Krankheit oder die Verletzung mit den Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht bekämpfen und erweist sich eine Behandlung als unbedingt erforderlich, um dem Tier Leiden und Schmerzen zu ersparen, so können unter der Verantwortung eines Tierarztes chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel oder Antibiotika verabreicht werden. (4) Erhält ein Tier oder eine Tiergruppe mehr als einmal eine tierärztliche Behandlung mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln, einschließlich Antibiotika, wobei Impfungen, Parasitenbehandlungen und obligatorische Seuchentilgungsmaßnahmen ausgenommen sind, so dürfen die betreffenden Tiere und die von ihnen stammenden Erzeugnisse nicht als <i>Natur genießen</i> Erzeugnisse verkauft werden. Aufzeichnungen über das Auftreten solcher Fälle werden für die Kontrolle bereitgehalten. <u>Parasiten:</u> • Vor dem Einsatz von Antiparasitika sollte die Erregerlage im Bestand bekannt sein und als Grundlage gelten für vorbeugende Maßnahmen und Sanierungsstrategien. • Regelmäßige Entnahme von Kotproben zwecks Untersuchung auf Salmonellen und Endoparasiten: mindestens 2-mal pro Jahr pro Stallabteil / Tiergruppe. • Eine herdenübergreifende, routinemäßige Behandlung gegen Endoparasiten ist untersagt. Die Behandlungsschemata sind gezielt, basierend auf den Ergebnissen von Kotproben und zusammen mit dem Tierarzt auszuarbeiten. • Eine Ausbreitung von Ektoparasiten z.B. der roten Vogelmilbe ist v.a. präventiv mittels biophysikalischer Behandlung (Kieselgur, Silikat, Kalk) einzudämmen. • Die Behandlungsschemata sind gezielt zusammen mit dem Tierarzt auszuarbeiten. <u>Antibiotika:</u> Vorzugsweise, Einsatz von Naturheilverfahren zwecks Reduzierung des Antibiotika-Einsatzes. Die vorbeugende Anwendung von Antibiotika ist untersagt. Antibiotika sind nur gezielt, nach spezifischer Indikation und Antibiotogramm, zu verabreichen. Es gilt der aktuelle <i>Plan national antibiotiques</i>. <u>Wartezeiten:</u> Die Wartezeit zwischen der letzten Verabreichung eines chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimittels, einschließlich eines Antibiotikums, <i>unter normalen Anwendungsbedingungen</i> und der Gewinnung von Lebensmitteln von dem behandelten Tier ist gegenüber der gesetzlich vorgeschriebenen Wartezeit um 24 Stunden zu erhöhen. Wenn keine gesetzliche Wartezeit angegeben ist, beträgt die einzuhaltende Wartezeit 24 Stunden (Impfungen, Antiparasitika und obligatorische Maßnahmen sind hiervon nicht betroffen).	Medikamentenbuch ggf Biozertifikat
----------	----	------------------------------	--	---------------------------------------